



Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 1 Bst. f, 2 und 3

¹ Die Polizei kontrolliert auf der Strasse insbesondere die Einhaltung der Vorschriften betreffend:

f. *Betrifft nur den italienischen Text.*

² Die Polizei kann für die Früherkennung von Missbräuchen und Manipulationen des Fahrtschreibers mittels Funkverbindung folgende im Fahrtschreiber aufgezeichneten Daten abrufen zwecks Entscheidungshilfe, ob sie ein Fahrzeug zur Kontrolle anhalten will:

- a. Kontrollschildnummer des Fahrzeugs;
- b. Fahren ohne gültige Karte in den letzten zehn Tagen;
- c. gültige Fahrerkarte während der aktuellen Fahrt;
- d. Einstecken der Karte während des Lenkens in den letzten zehn Tagen;
- e. Datenfehler in Bezug auf Weg und Geschwindigkeit in den letzten zehn Tagen;
- f. Datenkonflikt Fahrzeugbewegung in den letzten 10 Tagen;
- g. zweite Fahrerkarte während der aktuellen Fahrt;
- h. derzeitige Aktivität;
- i. letzte Kartensitzung nicht korrekt abgeschlossen;
- j. längste Unterbrechung der Stromversorgung in den letzten zehn Tagen;

¹ SR 741.013

- k. Sensorstörung in den letzten 10 Tagen;
- l. Zeitpunkt der letzten Zeiteinstellung;
- m. letzter Versuch einer Sicherheitsverletzung;
- n. Zeitpunkt der letzten Kalibrierung;
- o. Zeitpunkt der vorangehenden Kalibrierung;
- p. Anschlussdatum des Fahrtschreibers;
- q. Zeitstempel.

³ Die per Funkverbindung übertragenen Daten werden von der Polizei nur für die Dauer einer Strassenkontrolle gespeichert und spätestens drei Stunden nach ihrer Übermittlung gelöscht, es sei denn, die Daten lassen eine Manipulation oder einen Missbrauch des Fahrtschreibers vermuten. Bestätigt sich der Verdacht einer Manipulation oder eines Missbrauchs im Laufe der anschliessenden Strassenkontrolle nicht, so werden die übertragenen Daten gelöscht.

Art. 22 Abs. 6 Bst. j

Betrifft nur den italienischen Text.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr